

DAS GRUNDRECHTSVERSTÄNDNIS DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

Asst. Prof. Dr. Saniye ÖCAL¹

Inleitung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vermeidet generell die Festlegung auf ein bestimmtes Grundrechtsverständnis: Weder beruft er sich substantiell auf ein „klassisches Verständnis der Grundrechte“² noch debattiert er dagegen³, vielmehr geht er bedächtig und einzelfallbezogen einen eigenen Weg der Grundrechtsfunktionen. Mit dem Begriff der Grundrechtsfunktionen sind die rechtlichen Auswirkungen der Grundrechtsnorm zugunsten ihres Schutzgutes gemeint.⁴ Im Zuge der dynamischen Rechtsentwicklung anhand von Einzelfallentscheidungen ist die Straßburger Rechtsprechung allerdings auch hier ihrem Anspruch gerecht geworden, die Grundrechtsgarantien am Menschen orientiert tastend fortzuentwickeln.⁵ Fußend auf der Erkenntnis, dass die Grundrechte in nahe-

133

¹ Die Autorin ist Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld (Lehrstuhl Prof. Dr. Andreas Fisahn) und zugleich Doktorandin von Prof. Dr. Armin Hatje (Hamburg).

² EGMR, Plattform Ärzte für das Leben/Österreich, Urt. v. 21.6.1988, Appl.No. 10126/82, Ziff. 31; Guzzardi/Italien, Urt. v. 6.11.1980, EuGRZ 1983, 502 (Ziff. 88); Young, James und Webster/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 13.8.1981, EuGRZ 1981, 558 (Ziff. 53).

³ EGMR, Belgischer Sprachenfall/Polen, Urt. v. 23.7.1968; EuGRZ 1975, 46 (Ziff. 19 f.). Hier hielt die Kommission der Regierung, die sich auf die klassische Konzeption der Freiheit als status negativus/libertatis berief, mit Bestimmtheit entgegen, dass die in der Konvention anerkannten Rechte nicht alle „negativ“ seien: „*Es ist erforderlich, jedes Sachgebiet zu prüfen, jede Bestimmung nach ihrem eigenen Gehalt, ohne sich irreführen zu lassen von einer Lehre, die in gewissem Sinne antiquiert ist, nämlich die klassische Doktrin von den individuellen Freiheiten, die einen bestimmten philosophischen Wert weiterhin haben mag, aber keinen normativen Charakter hat*“.

⁴ Krieger, Funktionen von Grund- und Menschenrechten in Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 1.

⁵ EGMR, Irland/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 18.1.1978, Appl.No. 5310/71, Ziff. 154; Tyrer/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 25.4.1978, EuGRZ 1979, 273 (Ziff. 31); Marckx/Belgien, Urt. v. 13.6.1979, EuGRZ 1979, 408 (Ziff. 58).

zu allen Konventionsstaaten nicht nur als Abgrenzung der Privatsphäre, sondern auch als Grundlagen und Direktiven des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens verstanden werden,⁶ weist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine bemerkenswerte Verselbständigung der objektiv-rechtlichen Funktion der Grundrechte auf und macht somit das Ergänzungsverhältnis zwischen der individualrechtlichen und objektiv-rechtlichen Seite der Konventionsgarantien deutlich.⁷

Der vorliegende Artikel befasst sich mit dem Eigenverständnis der Grundrechtsfunktionen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und markiert in einem ersten Schritt zunächst das Abwehrrecht als vorrangige Grundrechtsfunktion und wirft in diesem Kontext auch die Frage auf, ob die Konventionsgrundrechte neben der abwehrrechtlichen Funktion der Menschenrechte auch eine objektive Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern begründen (Teil I). Ob und inwieweit die Grundrechte auch Private binden, also die Drittwirkung der Grundrechte, wird im Anschluss an den ersten Teil erörtert (Teil II). Die Anforderungen an einen Rechtsstaat (Teil III) sowie die Anforderungen an eine demokratische Gesellschaft (Teil IV) aus der Sichtweise des Straßburger Gerichtshofs geben einen weiteren wichtigen Blick auf das Grundrechtsverständnis der Straßburger Richter. Die hier miteinander eng verbundenen Komponenten, die Inhalt und Reichweite der Grundrechtsfunktionen im Gefüge der Europäischen Menschenrechtskonvention überhaupt erst erkennen lassen, können den Konventionsstaaten als Richtschnur für die Auslegung ihres nationalen Rechts im Lichte der Menschenrechtskonvention dienen. Der Artikel endet mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick (Teil V).

134

I. Das Abwehrrecht als vorrangige Grundrechtsfunktion

Grund- und Menschenrechte basieren auf gemeinsamen historischen Wurzeln. Das grundrechtliche Abwehrrecht ist den Menschenrechten der ersten Generation immanent. Die sogenannte klassisch-liberale Grund-

⁶ Weidmann, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof, 111 ff.; Stieglitz, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 150.

⁷ Stieglitz, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 150.

rechtsidee hat ihre Quelle in der Ideenwelt der Aufklärung und des Liberalismus. Sie wurde erstmals im 18. Jahrhundert in den amerikanischen Verfassungstexten verfassungsrechtlich ausgestaltet. In dieser tolerant freiheitsliebenden Tradition standen die Mitgliedstaaten des Europarates. Die Menschenrechtskonvention sollte die justiziablen klassischen Freiheitsrechte und politischen Mitwirkungsrechte, die auch von den demokratischen Nationen Westeuropas gewährt wurden, enthalten. Die Länder wollten den gemeinsamen Bestand an Rechten garantieren, die mit der demokratischen Grundordnung verbunden sind.⁸ Nur hinsichtlich dieser Rechte waren die Staaten 1949 bereit, eine Intervention der anderen Konventionsstaaten hinzunehmen.⁹

In der Straßburger Rechtsprechung stand nie in Frage, dass die Grundrechte *subjektive Abwehrrechte* gegen staatliche Eingriffe gewährleisten. Diese „klassische“ Schutzfunktion – die Sicherung des status negativus im Sinne der Lehre von Jellinek – war von Anfang an das erklärte Ziel der Konventionsvereinbarung.¹⁰ Anlass und Motivation zum Zusammenkommen der Konventionsschöpfer waren der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen Tyrannei, Unterdrückung und Totalitarismus.¹¹ Staatliche Allmacht und Willkür sollten ausgeschlossen und durch ein kollektives Schutzsystem, das ein durchsetzbares Minimum unverletzlicher Menschenrechte als Grundlage der Freiheit und Demokratie durch die Garantie innerstaatlicher und internationaler Rechtsschutzmöglichkeiten sichert, ersetzt werden.¹² In den Abwehrrechten der EMRK kommen infolgedessen die Erfahrungen mit den totalitären Staaten des 20. Jahrhunderts zum Ausdruck. Zu nennen ist etwa Art. 3 EMRK (das Verbot der Folter) sowie Art. 4 EMRK (das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit). Besondere Beachtung erlangt die Abwehrfunktion aber auch in den Fällen, die sich mit Gefängnisstrafen oder sonstiger Frei-

⁸ *Krieger*, Funktionen von Grund- und Menschenrechten in Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 11.

⁹ *Partsch*, Die Rechte und Freiheiten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention in: Bettermann (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. 1, 1966, 235 (331).

¹⁰ *Krieger*, Funktionen von Grund- und Menschenrechten in Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 6 Rn. 9.

¹¹ *Weidmann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof, 133.

¹² *Weidmann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof, 133.

heitsentziehung befassen. Diese Fallgruppen knüpfen am deutlichsten in ihrer abwehrrechtlichen Schutzrichtung an Ereignisse vor und im 2. Weltkrieg an. Bezogen auf Freiheitsentziehungen zieht sich die Betonung der Abwehrfunktion – beginnend mit dem Urteil *Lawless*¹³ – seit den 1960er Jahren durch die gesamte Rechtsprechung der Straßburger Richter, wobei ausführlich auf die körperliche Bewegungsfreiheit des Individuums eingegangen wurde.¹⁴ Staatliche Eingriffe in diese Grund- und Freiheitsrechte wurden zunächst ausschließlich aus abwehrrechtlicher Perspektive begutachtet. Die Straßburger Organe beschreiben diese abwehrrechtliche Funktion als die Hauptfunktion der Menschenrechte: „*Der wesentliche Zweck der (in der Konvention gewährleisteten Rechte) besteht darin, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt in sein Privat- und Familienleben zu schützen.*“¹⁵

Im Fall *Guzzardi*¹⁶ wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schließlich aber auch auf die dynamische Entwicklung von Freiheitsbeschränkungen hin und forderte dazu auf, die Bedrohungen der Freiheit immer neu und im Kontext heutiger Verhältnisse und der Gesamtheit der konkreten Umstände zu würdigen. Über die Freiheitsentziehungen im physischen Sinne hinaus ist dieser Ansatz auch auf sonstige Freiheitsgewährungen der Konvention, wie die der Meinungsfreiheit anzuwenden.¹⁷ Besonders deutlich wurde dies im Fall *Young/James/Webster*¹⁸; hier wiesen die Straßburger Richter auf den Zusammenhang von Koalitionsfreiheit mit Gewissens- und Meinungsfreiheit sowie Minderheitenschutz hin und betonten die Autonomie sowie das Selbstbestimmungsrecht der Individuen gegenüber staatlichen Bedrohungen. Der Europäische Gerichtshof

136

¹³ EGMR, *Lawless/Irland*, Urt. v. 1.7.1961, Appl.No. 332/57, Ziff. 14.

¹⁴ *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 151.

¹⁵ EGMR, Belgischer Sprachenfall, EuGRZ 1975, 298 ff.

¹⁶ EGMR, *Guzzardi/Italien*, Urt. v. 6.11.1980, EuGRZ 1983, 503 (Ziff. 92, 95); Dazu *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 151.

¹⁷ *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 151.

¹⁸ EGMR, *Young, James und Webster/Vereinigtes Königreich*, Urt. v. 13.8.1981, Eu GRZ 1981, 560.

für Menschenrechte machte so früh deutlich, dass er am Konzept der Abwehrrechte nicht starr im Sinne eines Dualismus zwischen Staat und Gesellschaft festzuhalten gedenkt.¹⁹ Er betont vielmehr stets deren wechselseitige Bedingtheit und kommt in seiner Spruchpraxis zu einer sachbezogenen und differenzierten Sicht der Grundrechtsfunktionen. Dennoch bleibt der Schutz der Autonomie des Einzelnen gegen staatliche Willkür „Ausgangspunkt“ und immer beibehaltener Fixpunkt der Straßburger Richter.²⁰

II. Die Begründung positiver Handlungspflichten

Auch im Hinblick auf eine positive Schutzrichtung der Konventionsgrundrechte unterstreichen die Straßburger Richter, dass es nicht ihre Aufgabe sei, eine generelle Theorie der *positiven Verpflichtungen*, die sich aus der Natur der Konvention ergeben, zu erarbeiten.²¹ Dennoch zeigt die Analyse der fallbezogenen und am Sinn und Zweck der jeweils in Rede stehenden Konventionsrechte orientierten Auslegung, dass sich die Wirkungen der Konventionsgarantien nicht allein in der negatorischen Abwehrfunktion erschöpfen, sondern sich auch in den positiven Handlungspflichten wiederfinden, also im Recht des Einzelnen auf bestimmte Leistungen des Staates.²² Erstmals deutlich wurde dies im Belgischen Sprachenfall²³ aus dem Jahre 1968. Bei der Auslegung von

¹⁹ EGMR, Belgischer Sprachenfall/Polen, Urt. v. 23.7.1968; EuGRZ 1975, 42 (Ziff. 7, 13); *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 151.

²⁰ *Weidmann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof, 134; *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 151.

²¹ EGMR, Plattform Ärzte für das Leben/Österreich, Urt. v. 21.6.1988, Appl.No. 10126/82, Ziff. 29; *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 152.

²² *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 152.

²³ EGMR, Belgischer Sprachenfall/Polen, Urt. v. 23.7.1968, EuGRZ 1975, 42; *Weidmann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof, 134; *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grund-

Art. 8 EMRK erwähnte der Gerichtshof zunächst die Abwehrkomponente, betonte dann aber, dass er sich nicht darauf beschränke, dem Staat die Vornahme eingreifender Handlungen zu verbieten. Zu dieser vordergründig negativen Pflicht könnten positive, der tatsächlichen effektiven „Achtung“ des Familienlebens immanente Pflichten hinzukommen. Deshalb sei der negative Wortlaut des Art. 2 S. 1 Zusatzprotokoll (ZP) 1 EMRK, „*Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt, werden*“ nicht dahingehend zu deuten, dass der Staat keine positive Pflicht hätte, die Achtung dieses Rechts „sicherzustellen“. Daraus resultiere zwar nicht die Pflicht zur Errichtung oder Subventionierung eines bestimmten Bildungssystems, dessen ungeachtet müsse aber der Zugang zur Bildung und die offizielle Anerkennung der abgeschlossenen Studien gewährleistet werden.²⁴

Die Rechtsprechung von den positiven Handlungspflichten des Staates lässt sich nicht lediglich auf die Achtung des Privat- und Familienlebens als Begründung einer positiven Handlungspflicht des Staates nach Art. 8 EMRK begrenzen. Mit Bezug auf die Vereinigungs- (Art. 11 EMRK) und Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) führte der EGMR im Fall Plattform Ärzte für das Leben²⁵ aus, dass sich eine wirkliche und tatsächliche Freiheit zu friedlicher Versammlung (zur Kundgabe einer bestimmten Meinung) nicht auf die einfache Pflicht der Nichteinmischung seitens des Staates beschränke; eine bloß negative Auffassung sei mit dem Zweck und dem Ziel dieser Freiheitsrechte nicht vereinbar. Bei der Frage, ob eine positive Handlungsverpflichtung bestehe oder nicht, komme es auf eine angemessene Abwägung des Allgemeininteresses der Gemeinschaft mit den Interessen der jeweils Betroffenen an. Dieses Abwägungsgebot, welches der gesamten Konvention zugrunde liegt, sei eine – aus Art. 46 EMRK resultierende – Pflicht der Vertragsstaaten. Diesen stehe die Wahl unter den vernünftigen und geeigneten Maßnahmen zu, welche sie im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung ergreifen können, um ihren Obliegenheiten nachzukommen. Jedenfalls falle die konkrete Maßnahme

138

rechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 153.

²⁴ EGMR, Belgischer Sprachenfall/Polen, Urt. v. 23.7.1968, EuGRZ 1975, 36; *Weidmann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungsgerichtshof, 135.

²⁵ EGMR, Plattform Ärzte für das Leben/Österreich, Urt. v. 21.6.1988, Appl.No. 10126/82, Ziff. 32; Zum objektiv-rechtlichen Gehalt in der durch Art. 10 EMRK geschützten Meinungsfreiheit eingehend *Kühling*, Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht, 363 ff.

zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht in den Aufgabenbereich des Gerichtshofes.²⁶

Zudem fungieren die Konventionsgrundrechte auch als *objektive Schutzpflichten* des Staates gegenüber seinen Bürgern. Diese objektive Schutzpflicht ist eine im aufklärerischen Naturrechtsdenken und in der konstitutionellen Verfassungstradition schon von jeher mitgedachte Komplementärfunktion: Zweck eines Staates ist die Schutzgewährung von Leben, Freiheit und Eigentum gegen jegliche Beeinträchtigungen seitens Dritter. Dazu gehört insbesondere auch die Gewährleistung von Sicherheit.²⁷ Die Pflicht des Staates, die Konventionsgrundrechte vor Eingriffen Dritter zu schützen, statuierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *Young/James/Webster*²⁸: „*Wenn ein Staat unter Verletzung seiner Schutzpflicht die Rechte und Freiheiten der Konvention in seiner Gesetzgebung nicht absichert, ist er für die daraus resultierenden Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten verantwortlich*“. Die Frage, ob der Staat auch rechtlich verpflichtet ist, den erforderlichen Schutz zu gewährleisten, und ob der betroffene Bürger einen Anspruch auf staatlichen Schutz hat und woraus sich die Schutzverpflichtung ergeben könnte, beantwortet der Gerichtshof nicht konkret.²⁹ Die Konvention selbst normiert lediglich in Art. 2 I 1 EMRK eine ausdrückliche Schutzpflicht. Hiernach ist der Staat verpflichtet, Eingriffe Dritter in das Leben gesetzlich zu verbieten. Im Übrigen legt sich der Gerichtshof nicht fest, sondern legt in einer eher allgemein gehaltenen Formel dar, dass der Staat für solche Menschen-

²⁶ EGMR, *Airey/Irland*, Urt. v. 13.6.1976, Appl.No. 6289/73, Ziff. 26. Dazu *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in *Schwarze* (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 152 ff.

²⁷ *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in *Schwarze* (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 154.

²⁸ EGMR, *Young, James und Webster/Vereinigtes Königreich*, Urt. v. 13.8.1981, Appl. No. 7601/76/ 7806/77, Ziff. 5; Dazu *Murswiek*, Die Pflicht des Staates zum Schutz vor Eingriffen Dritter nach der Europäischen Menschenrechtskonvention in Konrad (Hrsg.), Grundrechtsschutz und Verwaltungsverfahren/Internationaler Menschenrechtsschutz, 213 (218 ff.) sowie *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in *Schwarze* (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 153.

²⁹ *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in *Schwarze* (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 154.

rechtsverletzungen verantwortlich sei, die daraus resultierten, dass er bei seiner Gesetzgebung die sich aus Art. 1 EMRK (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) ergebende Pflicht – die Rechte und Freiheiten der Konvention zu gewährleisten – nicht beachtet habe.³⁰

Im genannten Young/James/Webster Fall hatte der EGMR die Rechtmäßigkeit einer Kündigung von drei Arbeitnehmern zu beurteilen, die sich geweigert hatten, in eine bestimmte Gewerkschaft einzutreten. Der Arbeitgeber hatte mit dieser Gewerkschaft eine „closed shop“ Vereinbarung abgeschlossen, nach der die Mitgliedschaft in einer bestimmten Gewerkschaft Voraussetzung für die Beschäftigung ist. Der Gerichtshof hat hier die Schutzpflicht des Staates bejaht, weil die Verletzung eines Konventionsgrundrechts unmittelbar aus der staatlichen Gesetzgebung resultiere. Die innerstaatliche Gesetzgebung sei dafür ursächlich gewesen, da die Entlassungen ihre rechtliche Wirkung nicht erst aufgrund bestimmter Tarifverhandlungen, sondern schon nach den Bestimmungen des Gewerkschafts- und Tarifvertragsgesetzes erlangten.³¹ Daraus resultiert, dass die Vertragsstaaten nach Art. 1 EMRK verpflichtet sind, die in der Konvention geschützten Rechtsgüter auch gegen Verletzungen seitens Dritter in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu schützen, und dass ein Konventionsstaat, der diese Pflicht verletzt, für die Folgen dieser Pflichtverletzung verantwortlich ist, infolgedessen also auch für Eingriffe Dritter, die auf diese Weise möglich werden.³²

Aus der so begründeten objektiven Schutzpflicht der Staaten erwächst dem Bürger auch ein subjektiver Schutzanspruch.³³ Ein anderer Begründungsstrang objektiver Schutzpflicht ergibt sich unmittelbar aus der Menschenrechtskonvention selbst. Zunächst ist hier die Präambel zu nennen. Hiernach soll die Anerkennung und Einhaltung der Konventionsgrundrechte wirksam gewährleistet werden. Damit ist die Effektivität der

³⁰ EGMR, Young, James und Webster/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 13.8.1981, Appl. No. 7601/76/ 7806/77 (Ziff. 5).

³¹ EGMR, Young, James und Webster gegen Vereinigtes Königreich, Urt. v. 13.8.1981, Appl. No. 7601/76/ 7806/77 (Ziff. 49).

³² *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 155.

³³ *Stieglitz*, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 157.

Menschenrechtsgewährleistung angesprochen. Freiheit und Sicherheit sind in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, wenn möglich ist ein Optimum sowohl von Freiheit als auch von Sicherheit zu erreichen. Diese Aufgabe überlässt die Konvention dem politischen Prozess der Mitgliedstaaten.³⁴ Sodann ist Art. 6 EMRK, der das Recht auf ein faires Verfahren normiert, zu nennen. Art. 6 EMRK garantiert dem Bürger einen Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz in zivilrechtlichen Streitigkeiten, inklusive der Durchsetzung des gerichtlich festgestellten Anspruchs auf Betreiben des Klägers durch den Staat (Zwangsvollstreckung). Auch diese Ansprüche ergeben sich zwingend aus der Obliegenheit der Mitgliedstaaten, die Menschenrechte effektiv zu gewährleisten und für ihre Nachhaltigkeit zu sorgen.

III. Die Drittwirkung der Konventionsgrundrechte

Die Frage, ob und inwieweit die Grundrechte auch Private binden, also die *Drittwirkung* der Grundrechte, nimmt bisweilen in nationalen Rechtsordnungen einen breiten sowie stark kontrovers diskutierten Raum ein.³⁵ Diese Frage stellt sich auch im Recht der EMRK, und sie ist auch hier (noch) nicht abschließend geklärt, sondern höchst umstritten.³⁶ Darauf basierend, dass das traditionelle Menschenrechtsverständnis, welches da-
rauf beruht, dem Individuum Schutz vor staatlichen Maßnahmen zu ge-
währen, heute nicht mehr ausreichend ist, da die in der Konvention ge-
schützten Grund- und Freiheitsrechte auch ohne weiteres von Privatper-
sonen verletzt werden können, haben sich in der Rechtsliteratur zur
Grundrechtsbindung unter Privatpersonen zahlreiche Theorien für und
gegen die Drittwirkung der Konventionsgrundrechte privater Personen
entwickelt. Die Straßburger Rechtsprechung lehnt die (zumindest) unmit-
telbare Grundrechtsbindung von Privatpersonen deutlich ab und lässt sich

³⁴ Stieglitz, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 158.

³⁵ Nachweise für die Diskussion in Deutschland Bleckmann, Staatsrecht II-Grundrechte, 175 ff.; Maunz/Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 137 ff.; Pieroth/Schlink, Grundrechte-Staatsrecht II, Rn. 194.

³⁶ Stieglitz, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, der eine gelungene Übersicht über den Streitstand liefert, 159 ff.; Glatzel, Die Einwirkung der Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention auf private Rechtsbeziehungen, ein Beitrag zum Problem der Drittwirkung, 23 ff.

bei ihrer Entscheidungsfindung jedenfalls nicht auf Grundrechtstheorien ein. Deshalb haben die verschiedenen Theorien auf der Ebene der Straßburger Rechtsprechung für die Beantwortung der Frage, ob der Gerichtshof die Drittwirkung der Grundrechte überhaupt anerkennt oder gar nicht anerkennt oder lediglich mittelbar anerkennt, hier keine Relevanz. Das Grundrechtsverständnis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Blick auf die Drittwirkung der Grundrechte hat sich bislang allein anhand der Spruchpraxis der Straßburger Richter in eine bestimmte Richtung entwickelt.

Auch wenn es in der Rechtsprechung der Straßburger Richter nur wenig Hinweise auf die Drittwirkungsfrage gibt, bietet sie manche Anhaltspunkte. Im Fall X & Y³⁷ führte der Gerichtshof aus, dass die positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK Maßnahmen einschließen (können), um die Achtung des Privatlebens selbst im Bereich der Beziehungen der Individuen untereinander zu schützen. Auch im Fall Plattform Ärzte für das Leben³⁸, in dem es um die Versammlungsfreiheit nach Art. 11 EMRK ging, betonte der Gerichtshof, dass auch dieses Freiheitsrecht bisweilen „positive Maßnahmen verlange, die gegebenenfalls bis in die zwischenmenschlichen Beziehungen eingreifen können“. In der Entscheidung Henrikus van der Heijden³⁹, in der der Beschwerdeführer die Beendigung seines Anstellungsvertrages zwischen ihm und der privatrechtlichen Körperschaft „Immigration Foundation“ aufgrund seiner politischen Betätigungen in einer Partei rügte, prüfte der Gerichtshof, nachdem er explizit eine unmittelbare Drittwirkung ablehnte, die Verantwortung der Niederländischen Regierung für den Eingriff in die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers. Der Gerichtshof stellte entscheidend darauf ab, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von „staatlicher Stelle“, hier eines Niederländischen Richters, bestätigt wurde. Und er führte weiter aus, dass die Verpflichtung der Staaten, die Meinungsfreiheit in Art. 10 EMRK und die Versammlungsfreiheit in Art. 11 EMRK zu schützen, sich auch auf das Verhalten Dritter, hier eines privaten Arbeitgebers, erstreckt, wenn und soweit – wie hier – staatliche Stellen miteinbezogen würden. Im Ergebnis sah er daher das Recht des Beschwerdeführers aus

³⁷ EGMR, X & Y/Niederlande, Urt.v.26.3.1985, EuGRZ 1985, 299 (Ziff. 23).

³⁸ EGMR, Plattform Ärzte für das Leben/Österreich, Urt. v. 21.6.1988, Appl.No. 10126/82, Ziff. 32.

³⁹ Henrikus van der Heijden/Niederlande, Urt. v. 8.3.1985, Appl.No. 11002/84, DR 41, 264.

Art. 10 und 11 EMRK durch den Staat Niederlande verletzt. Daraus folgt, dass der EGMR nur eine „indirekte“ – über die generelle Schutzverpflichtung der Staaten erreichte – Drittwirkung dadurch anerkennt, dass ein Anspruch auf Schutz durch den Staat gegen Eingriffe durch Private besteht.⁴⁰

IV. Anforderungen an einen Rechtsstaat

Abs. V der Präambel der Menschenrechtskonvention geht von der Prämisse aus, dass die Unterzeichnerregierungen, „*vom gleichen Geiste be-seelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen*“. Art. 3 der Satzung des Europarats von 1949⁴¹ nennt als Grundpflichten der Europaratsmitglieder die Anerkennung zweier Grundsätze: die der Herrschaft des Rechts und die des Menschenrechtsschutzes. Daraus folgt, dass schon der Wortlaut der Menschenrechtskonvention in Verbindung mit der Satzung des Europarats die Rechtsstaatlichkeit voraussetzt und sämtliche Mitgliedstaaten zur Einhaltung der sich aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen auffordert. Als Rechtsstaat kann ein Mitgliedsstaat nur dann gelten, wenn er alles ihn bindende nationale, internationale und supranationale Recht verlässlich beachtet.⁴² Die „international rule of law“ ist integraler Bestandteil der staatlichen „rule of law“.⁴³ Für die Menschenrechtsgarantien des Völkerrechts gilt dies verstärkt, weil die enge Verbindung zwischen den fundamentalen Rechten der menschlichen Person und dem Rechtsstaatsprinzip nicht nur in nationalen Verfassungsrechtssystemen, sondern auch im Völkerrecht anerkannt ist.⁴⁴ Als gemeinsamer Nenner des Rechtsstaatsverständnisses gelten, vorbehaltlich der Tatsache, dass es weder im Völkerrecht noch in den nationalen Verfassungen allgemeingültige Definitionen für den Begriff „Rechtsstaat“ gibt, insbesondere der Gedanke der Gleichbehandlung, die Gewaltentren-

⁴⁰ Stieglitz, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 161.

⁴¹ BGBl. 1950, 263.

⁴² Giegerich, Wirkung und Rang der EMRK in Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 2 Rn. 58.

⁴³ Giegerich, Wirkung und Rang der EMRK in Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 2 Rn. 60.

⁴⁴ Giegerich, Wirkung und Rang der EMRK in Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 2 Rn. 60.

nung, die Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck staatlichen Handelns, der Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte sowie die Forderungen nach „Voraussehbarkeit“ und „Berechenbarkeit“ hoheitlichen Handelns. Letzterem wird jedenfalls ein formelles Gesetz⁴⁵ gerecht. Es bringt materiell-rechtliche Regelungsinhalte in eine klare, bestimmte und einsehbare Form und sichert ihnen dadurch eine – relative – rationalisierende und das Gemeinwesen stabilisierende Dauerhaftigkeit sowie Verbindlichkeit.⁴⁶ Wird unter Rechtsstaatlichkeit auch der gerechtigkeitsichernde Aspekt des Ausschlusses von staatlicher Willkür verstanden, dann wird auch dieser Punkt durch ein formelles Gesetz neben seiner ordnungsstiftenden Funktion erfüllt. Denn mit dem dadurch regelmäßig verbundenen abstrakten und generellen Vorgehen und der gleichzeitigen Determinierung des Verwaltungshandelns wird im Einzelfall eine zusätzliche Schranke gegen willkürliche Privilegierung oder Diskriminierung geschaffen.⁴⁷

144

Jede staatliche Maßnahme muss rechtmäßig erfolgt sein. Rechtmäßigkeit wiederum meint zunächst die Vereinbarkeit staatlichen Handelns mit dem formellen und materiellen Recht des betreffenden Staates⁴⁸; sie beschränkt sich aber nicht auf diese Prüfung, sondern umfasst darüber hinaus eine materiell-rechtliche Kontrolle am autonomen Maßstab der Konvention. Am Beispiel der Konventionsrechte sei dies einmal wie folgt verdeutlicht: Die Rechtfertigung des Eingriffs in die Freiheit der Person (Art. 5 EMRK) muss vor allem mit dem Zweck des Art. 5 EMRK vereinbar sein, einzelne vor Willkür zu schützen.⁴⁹ Dies impliziert die zweifache Prüfung, nämlich, ob das angewendete nationale Recht seinerseits mit der Konvention vereinbar ist und ob seine Anwendung im konkreten Einzelfall dem Willkürverbot genügt. Die erste „Überprüfung“, also die konventionskonforme Normierung, verlangt ganz allgemein, dass die Eingriffsgrundlage rechtsstaatlichen Grundsätzen, mithin dem bereits erwähnten „rule of law“ genügt. Der Freiheitsentzug muss also rechtsstaatliche Transparenz aufweisen, d.h., die materiell-rechtlichen Voraus-

⁴⁵ Weiß, Das Gesetz im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, 75.

⁴⁶ Weiß, Das Gesetz im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, 74.

⁴⁷ Kloepfer, Der Vorbehalt des Gesetzes im Wandel, JZ 1984, 685 ff.; Weiß, Das Gesetz im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, 74.

⁴⁸ Dörr, Freiheit der Person in *Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 13 Rn. 211.

⁴⁹ Dörr, Freiheit der Person in *Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 13 Rn. 213 mit weiteren Hinweisen zur Straßburger Rechtsprechung.

setzungen für eine Freiheitsentziehung müssen im nationalen Recht klar bestimmt und für den einzelnen vorhersehbar geregelt sein.⁵⁰ Dabei bestimmt der Gerichtshof den „willkürlichen“ Charakter einer konkreten Rechtsanwendungsmaßnahme durch eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls, beschränkt sich aber in der Regel auf eine Missbrauchskontrolle der staatlichen Maßnahme.⁵¹ Staatliche Willkür und damit einhergehend eine Verletzung der „rule of law“ kann sich zum Beispiel durch ein verdecktes und für den Betroffenen überraschendes Handeln der Behörden ergeben oder wenn etwa ein Antrag auf Haftentlassung ohne erkennbaren und für den Betroffenen nachvollziehbaren Grund zögerlich bearbeitet wird.⁵² Der EGMR verdeutlicht durch diese Anforderungen also Mindestanforderungen, die vorliegen müssen, um Rechtsstaatsprinzipien zu genügen. Jeder Mitgliedstaat muss diese Mindestanforderungen an die Rechtsstaatlichkeit sichern, um so eine weitestmögliche Garantie der Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte zu garantieren. Im Bereich der politischen Grundrechte – zu erwähnen sind hier insbesondere das Wahlrecht, das Versammlungs- und das Presse-recht sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung – ist die Transparenz, die Klarheit und die Vorhersehbarkeit staatlicher Maßnahmen für den jeweiligen Staatsbürger von großer Bedeutung, kann er doch sein Verhalten, ohne Angst vor „willkürlichen“ Eingriffen staatlicherseits zu haben, erst dann nach möglichen Rechtsfolgen angemessen abschätzen, wenn der Schutzzumfang und die Grenzen von Grund- und Freiheiten eine ausreichende Durchsichtigkeit aufweisen.

V. Anforderungen an einen demokratischen Staat

Abs. IV der Präambel der EMRK geht von einem Mindeststandard demokratischer Grundsätze in den Mitgliedstaaten aus: *„Die Unterzeichnerregierungen ... In Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Men-*

⁵⁰ Dörr, Freiheit der Person in *Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 13 Rn. 213 mit weiteren nachweisen..

⁵¹ EGMR, X v. Vereinigtes Königreich, A 46, § 43.

⁵² Dörr, Freiheit der Person in *Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 13 Rn. 213 mit weiteren nachweisen zur Rechtsprechung.

146 *schenrechte gesichert werden, ... haben folgendes vereinbart: ...*“. In Art. 3 der Satzung des Europarats von 1949⁵³ bestätigen die Mitglieder des Europarats *„ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle für Freiheit der Einzelperson, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts sind, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden ...*“. Einen Demokratiebezug enthält sodann das Recht auf freie Wahlen in Art. 3 ZP 1 zur EMRK, in der sich die Mitgliedstaaten verpflichten, *„in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten“*. Die Vorschrift verankert Prinzipien, die für eine Demokratie von wesentlicher Bedeutung sind. Sie gewährt ein politisches Grundrecht und dient damit auf besondere Weise dem in der Präambel der EMRK bezeichneten Ziel, eine wahrhaft demokratische politische Ordnung herbeizuführen. Das in ihm enthaltene Recht verkörpert demzufolge ein „charakteristisches Prinzip der effektiven politischen Demokratie“. Wegen dieser Verknüpfung mit dem Demokratieprinzip ist Art. 3 ZP 1 EMRK von grundlegender Bedeutung vor allem im Bereich der politischen Grund- und Freiheitsrechte wie etwa bei der Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit oder aber auch bei der Gründung einer Partei. Ihr Anwendungsbereich erschöpft sich aber nicht in einer dieser Grund- und Freiheitsrechte, sondern wirkt sich auf das gesamte Konventionssystem aus.⁵⁴ Schließlich taucht der Demokratiebegriff jeweils in den Absätzen zwei der Art. 8-11 EMRK auf, wonach Einschränkungen in ein Grundrecht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sein müssen. Die Konvention setzt also eine „demokratische Ordnung“ voraus, in deren Rahmen die verbürgten Rechte erst gedeihen und sich fortentwickeln können.⁵⁵

Indes gibt es einen weltweit anerkannten und einheitlichen Demokratiebegriff nicht, der die Menschenrechte im Übrigen auch inhaltsleer werden ließe. Der Demokratiebegriff der Konvention verweist im Allgemeinen auf die Ideale und Traditionen der Staaten des Europarates und damit

⁵³ BGBl. 1950, 263.

⁵⁴ Richter, Wirkung und Rang der EMRK in *Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 25 Rn. 17.

⁵⁵ Müller, Grundrechte in der Demokratie, EuGRZ 1983, 337 (343).

auf eine einigermaßen homogene politische Wertordnung. Garibaldi⁵⁶ stellt hierzu fest, dass die Demokratie in diesem Zusammenhang nicht formal als eine bestimmte Herrschaftsform definiert werden könne, sondern inhaltlich (Grund-) Werte ausgemacht werden müssten, die der Staat gegenüber den ihm unterworfenen Individuen nicht verletzen darf. Letztlich stellt Stieglitz⁵⁷ zu Recht fest, dass ein weit ausdifferenzierter Demokratiebegriff einen Grad der Einheitlichkeit von Rechtsvorstellungen und Lebensverhältnissen und einen Willen zur Beschränkung der nationalen Souveränität voraussetzen würde, der zwischen den Konventionsstaaten nicht annähernd vorhanden sei. Entscheidungen des EGMR lassen zu dem Demokratiebegriff folgende Ansatzpunkte erkennen: Im Zentrum aller Überlegungen steht der Mensch, dessen Verhalten die Gesellschaft mit „Toleranz und Großzügigkeit“ behandelt, auch wenn sie es „kränkend“, „schockierend“ oder „beunruhigend“ findet.⁵⁸ Darauf fußend kommt dem Pluralismus, der Toleranz und der Freiheit und Großzügigkeit der geistigen Einstellungen die Bedeutung von fundamentalen Wesensmerkmalen einer „demokratischen Gesellschaftsordnung“ zu.

In einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist es (auch), dass Individualinteressen gelegentlich hinter den Interessen einer Gruppe zurücktreten müssen. Selbst in diesem Fall hat die Demokratie nicht nur den Vorrang der Anschauung der jeweiligen Mehrheit zum Inhalt: Es ist ein Ausgleich herzustellen, der eine gerechte und angemessene Behandlung von Minderheiten gewährleistet und jeglichen Missbrauch einer Vormachtstellung vermeidet.⁵⁹ Für die Meinungsfreiheit muss hervorge-

⁵⁶ Garibaldi, On the Ideological Content of Human Rights Instruments: The Clause „in a democratic society“, in Contemporary Issues in International Law, Essays in Honor of Lewis B. Sohn, Kehl u.a. 1984, 23 ff.; Vgl. auch Berka, Die Gesetzesvorbehalte der Europäischen Menschenrechtskonvention, ÖZöRV 1986, 92.

⁵⁷ Stieglitz, Allgemeine Lehren im Grundrechtsverständnis nach der EMRK und der Grundrechtsjudikatur des EuGH in Schwarze (Hrsg.), Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, 71.

⁵⁸ EGMR, Young, James und Webster/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 13.8.1981, Serie A 44, Ziff. 63; Dudgeon/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 22.10.1981, Serie A 45, § 53; Laeuchli-Bosshard, Die Meinungsäußerungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK unter Berücksichtigung der neueren Entscheide und der neuen Medien, 99 f.

⁵⁹ EGMR, Young, James und Webster/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 13.8.1981, Appl.No. 7601/76/ 7806/77, Ziff. 63; Dudgeon/Vereinigtes Königreich, Urt. v. 22.10.1981, EuGRZ 1983 (Ziff. 53); Laeuchli-Bosshard, Die Meinungsäußerungsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK unter Berücksichtigung der neueren Entscheide und der neuen Medien, 100.

hoben werden, dass allein in Art. 10 II EMRK vorangestellt ist, dass der Gebrauch dieses Menschenrechts „Pflichten und Verantwortung mit sich bringt“. Dies hat der EGMR auch in der Handyside-Entscheidung⁶⁰ bei der Abwägung berücksichtigt. Er betont aber auch stets, dass die Meinungsfreiheit einen der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft darstellt. Daraus folgt, dass „Pflichten“ und „Verantwortung“ nicht in dem Maße überhand nehmen dürfen, dass durch ihre Ausübung gleichsam die (politische) Partizipation des Bürgers, an den Belangen seines Staates mit demokratischen Mitteln teilzunehmen, ausgehebelt werden darf.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Im Zentrum des Grundrechtsverständnisses der EMRK haben die Grundrechte in erster Linie eine subjektiv-rechtliche Funktion. Sie dienen als Abwehrrechte, Schutzrechte und Mitwirkungsrechte, die der Einzelne gegenüber seinem Staat geltend machen kann. Die abwehrrechtliche Funktion erfasst den für den Schutz der Menschenrechte typischen Widerstreit zwischen Staat und Individuum. Schutzgegenstand von Abwehrrechten ist neben der Selbstbestimmung des Einzelnen, seinen Eigenschaften und Rechtspositionen insbesondere die *Bewegungsfreiheit*, die verschiedene Verhaltensalternativen voraussetzt, zwischen denen der Einzelne wählen kann. Die Straßburger Rechtsprechung erkennt die unmittelbare Drittwirkung nicht an. Im Zuge einzelner Fallentscheidungen bejaht sie allenfalls eine mittelbare Drittwirkung, die sich aus dem Verhältnis zwischen Privaten eher als Frage von Schutzpflichten stellt, dann allerdings im Gefüge der Grundrechtsfunktionen eine eigene Bedeutung erlangt. Einschränkungen in Grund- und Freiheitsrechte dürfen nur unter bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen vorgenommen werden und müssen darüber hinaus in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vertretbar sein. Der EGMR hat das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieverständnis – einmal aufgegriffen – unermüdlich weiterentwickelt und nahezu in allen seinen Entscheidungen staatliche Einschränkungsmaßnahmen immer wieder am Maßstab der Formel „Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft“ – insbesondere bei Eingriffen in die politischen Grund- und Freiheitsrechte wie etwa in Parteiverbotsverfahren, bei Einschränkungen

148

⁶⁰ EGMR, Handyside/Vereinigtes Königreich, Urt.v.13.8.1981, EuGRZ 1977, 230 (Ziff. 63).

der Versammlungs- und Meinungsfreiheit – überprüft. Der EGMR achtet im Gefüge des Rechtsstaatsprinzips auf Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, Gerechtigkeit und Transparenz bei staatlichen Maßnahmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Gerichtshof dem Einzelnen und der Ausübung seiner Grundrechte und -freiheiten eine starke Stellung gibt, welche sich insgesamt auf die völkerrechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten nachhaltig auswirkt, da sie stets angehalten werden, ihr nationales Recht an die *menschenrechtliche* Konvention anzugleichen. Wie der Straßburger Gerichtshof sind auch die Mitgliedstaaten jederzeit in der Pflicht, ihre Grundrechtsfunktionen, die sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen, sich aber vordergründig in den Grundrechten als Abwehrrechte, im Rechtsstaats- und Demokratieprinzip wiederfinden, dynamisch fortzuentwickeln.

